

Fachliche Weisungen

Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II

Änderungshistorie

Fassung vom 09.06.2023

- Neuerstellung der Fachlichen Weisungen zum Inkrafttreten des Bürgergeldbonus zum 01.07.2023 im Rahmen des Bürgergeldgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Hinweise	2
2.	Regelungen zur Umsetzung	2
2.1	Förderfähiger Personenkreis	2
2.2	Änderung der Hilfebedürftigkeit	2
2.3	Fördervoraussetzungen	2
2.3.1	Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (s. auch FW FbW)	3
2.3.2	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen; Vorphase der Assistierten Ausbildung	4
2.3.3	Förderung schwer zu erreichender junger Menschen.....	4
2.4	Höhe und Dauer der Förderung; Teilnahmebegriff	5
3.	Ergänzende Verfahrensinformationen.....	5
3.1	Fachaufsicht.....	5
3.2	IT-Verfahren.....	6
3.3	Zentrale BK-Vorlagen.....	6
3.4	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	6
3.5	Statistik und Controlling.....	7
3.6	Aufbewahrungsfrist	7

§ 16j Bürgergeldbonus

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches sowie nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 des Neunten Buches mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Absatz 2 des Dritten Buches gezahlt wird,
2. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 des Dritten Buches sowie nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 des Neunten Buches, Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung nach § 75a des Dritten Buches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
3. Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Absatz 1.

1. Grundsätzliche Hinweise

Rechtsgrundlage für den Bürgergeldbonus ist § 16j SGB II.

Mit der Einführung des Bürgergeldbonus verfolgt der Gesetzgeber die Intention, die Bereitschaft von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des SGB II zur Teilnahme an bestimmten Maßnahmen zu fördern, deren Bedeutung im Hinblick auf eine nachhaltige Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt besonders hoch ist, sowie das Durchhaltevermögen bis zu einem erfolgreichen Maßnahmeverabschluss zu stärken und somit Abbrüche zu verhindern.

2. Regelungen zur Umsetzung

2.1 Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle ELB nach dem SGB II.

Die gE können auch Personen fördern, die trotz (Erwerbs-)Einkommen hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker bzw. Ergänzer).

Der Bürgergeldbonus nach § 16j Nr. 1 SGB II wird auch an ELB erbracht, für die ein Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig ist. Die Informationen über die Teilnahme an einer förderfähigen Maßnahme erhalten die Jobcenter von den Rehabilitationsträgern im Rahmen der Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX oder aus dem Bewilligungsbescheid des Rehabilitationsträgers. Im Zweifelsfall ist eine Rückfrage beim zuständigen Rehabilitationsträger oder ELB vorzunehmen.

Ausgenommen von der Förderung mit Bürgergeldbonus sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben (sog. Aufstocker). Eingliederungsleistungen für diese Personengruppe werden ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht (§ 5 Abs. 4 SGB II bzw. § 22 Abs. 4 S. 5 SGB III).

2.2 Änderung der Hilfebedürftigkeit

Soweit die Hilfebedürftigkeit während der Teilnahme an der dem Bürgergeldbonus zugrundeliegenden Maßnahme endet, wird der Bürgergeldbonus wegen der Bindung an die Maßnahme bis zum Teilnahmeende weitergezahlt.

Soweit Hilfebedürftigkeit während der Teilnahme an einer grundsätzlich mit Bürgergeldbonus förderbaren Maßnahme entsteht, wird der Bürgergeldbonus ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Hilfebedürftigkeit gezahlt, soweit die weiteren Fördervoraussetzungen (2.1; 2.3) ebenfalls vorliegen.

2.3 Fördervoraussetzungen

Beim Bürgergeldbonus handelt es sich um eine Pflichtleistung, die für Teilnehmende an einer der folgenden Maßnahmen gezahlt wird:

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 SGB III sowie nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs. 2 SGB III gezahlt wird,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III sowie nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX,
- Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung nach § 75a SGB III in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II,

- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Abs. 1 SGB II.

Beim Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit wird der Bürgergeldbonus sowohl während allgemeiner als auch besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt (§§ 112 ff. SGB III i. V. m. §§ 51, 75a, 81 und 82 SGB III).

Die Aufzählung der Maßnahmen in § 16j SGB II ist abschließend.

Für den Bürgergeldbonus besteht kein Antragserfordernis.

2.3.1 Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (s. auch [FW FbW](#))

Der Bürgergeldbonus wird für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 SGB III gezahlt, wenn die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen hat. Dabei sind die acht Wochen Mindestdauer als Gesamt-Teilnahmezeitraum zu verstehen. Nicht erforderlich ist, dass die Weiterbildung an 40 Tagen oder 320 Stunden stattgefunden hat.

Die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung in Teilzeit ist daher ebenfalls mit Bürgergeldbonus förderbar, wenn sie mindestens acht Wochen dauert. Der Umfang der Teilzeit hat keine Auswirkungen auf die erforderliche Mindestdauer der Maßnahme.

Soweit eine Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung (z. B. wegen Krankheit) unterbrochen und später fortgesetzt wird, wird der Bezug des Bürgergeldbonus ab der Wiederaufnahme der Maßnahme fortgesetzt, sofern es sich um die gleiche Maßnahme handelt. Dies gilt auch, wenn für eine modular aufgebaute Maßnahme mehrere Bildungsgutscheine ausgegeben und beim gleichen Bildungsträger eingelöst werden. Für die Zahlung des Bürgergeldbonus ist es nicht entscheidend, dass alle Maßnahmeteile länger als acht Wochen dauern. Durch die IFK ist zu dokumentieren und zu begründen, dass es sich trotz der Ausgabe mehrerer Bildungsgutscheine um die gleiche Weiterbildungsmaßnahme handelt.

Berufliche Weiterbildungen, die das Nachholen eines Berufsabschlusses vorsehen, sind von der Bonuszahlung ausgenommen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer abschlussorientierter Weiterbildungen nach § 81 Abs. 2 SGB III erhalten ab dem 01.07.2023 ein monatliches Weiterbildungsgeld (§ 87a Abs. 2 SGB III). Zu den mit Weiterbildungsgeld förderbaren Weiterbildungen gehören:

- Umschulung bei einem Träger in anerkannten Ausbildungsberufen,
- Betriebliche Einzelumschulungen in Berufen nach BBiG/HwO,
- Weiterbildung mit zertifizierter Teilqualifikation,
- Vorbereitungslehrgänge auf Externen-/Schulfremdenprüfung,
- Rehaspezifische Weiterbildungen mit Abschluss,
- Vorbereitungsmaßnahmen auf rehaspezifische Weiterbildungen mit Abschluss und
- Abschlussorientierte Weiterbildungen, die im Rahmen des AFBG gefördert werden, sofern es sich um eine Person handelt, die bisher noch keinen Berufsabschluss mit einer Mindestausbildungsdauer von 2 Jahren verfügt oder als „wieder ungelernt“ gilt.

Soweit eine Weiterbildung im Rahmen des AFBG gefördert wird, ist die Zahlung des Bürgergeldbonus ergänzend möglich, wenn die Notwendigkeit der Weiterbildung nach § 81 oder § 82 SGB III **dem Grunde nach** festgestellt wurde und für diese Weiterbildung kein Weiterbildungsgeld gewährt wird. (s. hierzu auch FAQ AFBG im SGB II: [FAQ AFBG](#))

Bei Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers BA werden besondere Leistungen zur Weiterbildung gemäß § 117 SGB III in Verbindung mit §§ 81 und 82 SGB III gefördert, wenn die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen umfasst und kein Weiterbildungsgeld nach § 87a SGB III geleistet wird. Der Bürgergeldbonus wird folglich sowohl während der Teilnahme an rehaspezifischen Vergabemaßnahmen (z. B. InRAM) als auch Weiterbildungsmaßnahmen, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation stattfinden, geleistet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bürgergeldbonus wird durch die Jobcenter auch während der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX in Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger geleistet. Voraussetzung ist, dass kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs. 2 SGB III geleistet wird und die Maßnahmedauer mindestens acht Wochen umfasst. Dies bedeutet, dass Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger bei Teilnahme an einer Weiterbildung mit dem Bürgergeldbonus gefördert werden, auch wenn diese abschlussorientiert ist, da hier kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs. 2 SGB III geleistet wird.

Auch bei Ausführung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets wird der Bürgergeldbonus entsprechend der Voraussetzungen geleistet.

Eine Doppelförderung von Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus ist ausgeschlossen.

2.3.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen; Vorphase der Assistierten Ausbildung

Die Aufnahme und der Abschluss einer Berufsausbildung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Eingliederung in das Erwerbsleben. Gerade im SGB II ist der Anteil derer, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, besonders hoch.

Um junge Menschen bei der Vorbereitung auf und Eingliederung in Berufsausbildung zusätzlich zu unterstützen, wird daher nach § 16j Nr. 2 SGB II der Bürgergeldbonus für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III sowie die Vorphase der Assistierten Ausbildung nach § 75a SGB III gezahlt. Dies gilt auch für die Teilnahme von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BA an Maßnahmen nach §§ 112 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 oder 75a SGB III.

Bei den Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen handelt es sich um ein Förderinstrument, das rechtskreisunabhängig durch die AA zum Einsatz kommt. Die Bewilligung bzw. Finanzierungsverantwortung für den Bürgergeldbonus verbleibt jedoch bei der gE. Eine enge Abstimmung zwischen AA und gE ist hierfür Voraussetzung.

Der Bürgergeldbonus wird auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden während der Teilnahme an rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 117 SGB III in Verbindung mit § 51 SGB III sowie § 49 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX geleistet. Dies gilt unabhängig vom zuständigen Rehabilitationsträger.

Auch bei Ausführung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets wird der Bürgergeldbonus entsprechend der Voraussetzungen geleistet.

2.3.3 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Nach § 16j Nr. 3 SGB II wird der Bürgergeldbonus für junge Menschen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, auch für die Teilnahme an Leistungen nach § 16h Abs. 1 SGB II gezahlt.

Mit dem Bürgergeldbonus sollen schwer zu erreichende junge Menschen motiviert werden, an sozialpädagogischen Angeboten und Maßnahmen teilzunehmen und diese nicht vorzeitig abzubrechen. Dies kann dazu beitragen, Jugendarbeitslosigkeit zu verhindern.

Eine Zahlung des Bürgergeldbonus für junge Menschen, die § 16h Abs. 2 SGB II zuzurechnen sind, ist nicht möglich.

2.4 Höhe und Dauer der Förderung; Teilnahmebegriff

Der Bürgergeldbonus wird ab dem 1. Juli 2023 pauschal in Höhe von 75 Euro pro Monat gewährt, auch für noch laufende Maßnahmen, die bereits vor dem 1. Juli 2023 begonnen haben und darüber hinaus andauern. Die Auszahlung des Bürgergeldbonus erfolgt auch für Praxisphasen, die in die Maßnahmekonzeption eingebettet sind und während der Maßnahmeteilnahme stattfinden.

Er wird nachträglich im Folgemonat für die Teilnahme an einer Maßnahme gezahlt. Bei Teilmonaten zu Beginn und Ende der Teilnahme werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 75 Euro erstattet. Sofern eine Maßnahmeteilnahme, für die der Bürgergeldbonus gezahlt wird, abgebrochen wird, besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung des Bürgeldbonus. Dies gilt auch, wenn die Leistungsberechtigten den Abbruch der Teilnahme nicht zu vertreten haben.

Die Teilnahme an einer Maßnahme in Teilzeit hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Bürgergeldbonus. Der Umfang der Teilzeit wird zwischen IFK und ELB individuell festgelegt und richtet sich nach der grundsätzlichen Verfügbarkeit des ELB. Die Zahlung des Bürgergeldbonus ist nicht auf eine maximale Dauer beschränkt.

Fehlzeiten während der Maßnahmeteilnahme, die nicht zu einem Maßnahmeabbruch führen, führen nicht zu einer Kürzung des Bürgergeldbonus.

Der Bürgergeldbonus wird ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Teilnahme gezahlt (leistungsbegründendes Ereignis).

Die Zahlung des Bürgergeldbonus endet mit dem individuellen Teilnahmeende. Soweit eine Maßnahmeteilnahme vor dem geplanten Ende abgebrochen wird, gilt als Teilnahmeende der letzte Anwesenheitstag (persönlich oder virtuell) in der zugrunde liegenden Maßnahme. Die vorzeitige Beendigung der Maßnahmeteilnahme führt nicht zu einer Rückforderung des bis zum letzten Teilnahmetag geleisteten Bürgergeldbonus. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die für die vorzeitige Beendigung ursächlich sind.

Das IT-Verfahren COSACH liefert die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben für Mittelvormerkungen und Auszahlungsanordnungen.

3. Ergänzende Verfahrensinformationen

3.1 Fachaufsicht

Die gE prüft im Rahmen ihrer risikoorientierten Fachaufsicht, ob die Gewährung und Auszahlung der Förderung an ELB ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Die Ergebnisse bilden den Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.

Zielführende Fragen für fachaufsichtliche Fallprüfungen können sein:

- Wurde der Bürgergeldbonus nur für die Teilnahme an den in § 16j SGB II abschließend aufgezählten Maßnahmen gewährt? (2.3)
- Ist die Dokumentation hinsichtlich der Fördervoraussetzungen nachvollziehbar?
- Fanden die notwendigen Aktualisierungen bei Maßnahmeabbrüchen statt und wurde die Förderung aufgrund des Maßnahmeabbruchs beendet?
- Sind alle Förderfälle „Bürgergeldbonus“ im IT-Verfahren COSACH erfasst und aktuell?

3.2 IT-Verfahren

Das IT-Verfahren COSACH dient der Administration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (BA) und ist deswegen ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Absatz 3 SGB II. Dies bedeutet, dass COSACH verbindlich von allen gE zu nutzen ist.

Die Gewährung des Bürgergeldbonus ist daher in COSACH zeitnah zu erfassen und bedarfsgerecht zu aktualisieren. Zur Unterstützung einer einheitlichen Leistungsgewährung stehen die Kalkulations- und Abrechnungsfunktionalitäten in COSACH zur Verfügung.

Soweit eine Eingabe zur Zahlung unmittelbar über ERP erfolgt, ist in jedem Fall auch eine Erfassung und Aktualisierung in COSACH sicherzustellen. Dies erfolgt im Verfahrenszweig AMP in den Förderfeldern

- BüBo-01: Bürgergeldbonus (für in COSACH gebuchte Maßnahmen),
- BüBo-02: Bürgergeldbonus (nicht in COSACH vorhandene Maßnahmen).

Die Förderentscheidung ist nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird ein automatisierter VerBIS-Vermerk generiert. Die notwendigen Erfassungsschritte sind in den COSACH-Schulungsunterlagen dargestellt.

Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten. Es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Ausgeschlossen sind Wertungen und Negativkennzeichnungen. Auch besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterfallen, dürfen nicht in Freitextfeldern vermerkt werden, sondern ausschließlich in dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. im Profiling).

3.3 Zentrale BK-Vorlagen

Zur Unterstützung der Dokumentation stehen zentrale BK-Vorlagen zur Verfügung. Diese lassen sich aus COSACH heraus aufrufen.

3.4 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Der Bürgergeldbonus ist vom Gesetzgeber als Pflichtleistung eingeführt worden und im Eingliederungsbudget (EGL) zu bewirtschaften. Jede gE muss die erforderlichen Mittel aus ihrem EGL bereitstellen und dafür sorgen, dass sie für den gesamten Förderzeitraum ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. § 14 Abs. 4 SGB II). Weil der Bund diese im EGL veranschlagt hat und die Zuteilung dadurch begrenzt ist, werden Bindungen für Folgejahre eingegangen, um eine Übersicht über die künftigen Haushaltsjahre zu gewährleisten.

Die Haushaltsmittel sind bei der Entscheidung dem Grunde nach für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen. Sie sind stets – insbesondere bei vorzeitiger Beendigung der Förderung – zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP-Finanzen. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben über Vorbledungen. Es gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsoordnung (BHO) und der dazugehörigen Weisung HBest.

Für den Bürgergeldbonus sind die im Kontierungshandbuch festgelegten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

3.5 Statistik und Controlling

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung.

Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren zeitnah, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

3.6 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem Aktenplan SGB II zu entnehmen.